

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 2019/092

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	nicht öffentlich	03.06.2019	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	06.06.2019	Beschlussfassung			

### Betrauungsakt für die Stadtwerke Biberach GmbH für die Sparten Parkierung und Bäder

#### I. Beschlussantrag

Dem in der Anlage 1 beigelegten Betrauungsakt für die Stadtwerke Biberach GmbH für die Sparten Bäder und Parkierung wird zugestimmt.

#### II. Begründung

##### 1. Rechtliche Ausgangslage

Staatliche Beihilfen können den Wettbewerb verfälschen und den Binnenmarkt stören, deshalb sind sie gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) grundsätzlich verboten. Allerdings gibt es Gründe, die staatliche Beihilfen erforderlich machen können, um ökonomische und/oder politische Ziele zu erreichen (vgl. Art. 107 Abs. 2 und 3 AEUV). Um dies legal zu ermöglichen, wurden von der europäischen Kommission unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen.

Die Definition einer staatlichen Beihilfe ist weit gefasst. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um einen durch eine staatliche oder staatsnahe Stelle selektiv gewährten Vorteil an ein Unternehmen, das potenziell den Wettbewerb verfälschen und Auswirkungen auf den Handel in der EU haben könnte. Unternehmen in diesem Sinne sind Organisationen, die Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art am Markt anbieten.

Ein möglicher Vorteil kann hierbei viele Formen haben, z. B. in Form eines Zuschusses, einen regelmäßigen Verlustausgleich, ein Darlehen, eine Kapitaleinlage, eine Bürgschaft oder eine Steuervergünstigung.

Mit dem im Jahr 2012 in Kraft getretenen „Almunia-Paket“ hat die Europäische Kommission Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut sind, unter bestimmten Voraussetzungen von der Notifizierungspflicht (Anmeldung bei der EU-Kommission) freigestellt.

Für Unternehmen, die innerhalb von drei Jahren mehr als 500.000 Euro aus öffentlichen Geldern beziehen, ist ein Betrauungsakt nach Maßgabe des DAWI-Beschlusses der Europäischen Kommission zu erlassen. Für die Berechnung der Beträge ist die Summe aller öffentlichen gewährten Zuschüsse maßgeblich. Im Betrauungsakt sind unter anderem Art und Umfang der übertragenen Aufgaben zu definieren und die Parameter für die Gewährung der jährlichen Beihilfen festzulegen.

## **2. Betrauungsakt für die Stadtwerke Biberach GmbH**

Bei der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 wurde von den Wirtschaftsprüfern, der Pricewaterhouse Coopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angeregt, dass die Verlustverrechnung im Querverbund der Sparten mit den Erträgen aus der Beteiligung an der e.wa riss GmbH & Co. KG ein potenzieller Beihilfetatbestand sein könnte. Da es für den ÖPNV bereits einen wirksamen Betrauungsakt gibt, besteht nach Auffassung der Wirtschaftsprüfer ein Risiko bei den Sparten Bäder und Parkierung.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass es sich sowohl bei den Parkierungseinrichtungen als auch bei den Bädern um Tätigkeiten handelt, die nur lokale Auswirkungen haben und deshalb den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen. Damit wäre der Tatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht erfüllt und es läge keine Beihilferelevanz vor. Gleichwohl ist die Betrauung der Stadtwerke Biberach GmbH nicht schädlich.

Nachdem nun auch die neuen Wirtschaftsprüfer der Stadtwerke, Becker Büttner Held Part GmbH Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater hier ein mögliches Risiko sehen, haben wir in Abstimmung mit der Kanzlei Stuible-Treder und den Stadtwerken einen Betrauungsakt erstellt. Dieser Betrauungsakt ist als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügt.

**Leonhardt**

Anlage 1 - Betrauungsakt SWBC Parkierung und Bäder 2019-1